Protokollauszug vom 6. November 2017

GGR-Nr. 2017.116
Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates mit einem 4. Nachtrag (Einführung Parlamentarische Initiative)

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 6. November 2017 beschlossen:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 1. März 2010 wird mit einem 4. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 65 Allgemeines

Abs. 1 lautet neu wie folgt:
Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Parlamentarische Initiative, Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und Budgetpostulat.

Abs. 2 lautet neu wie folgt:
Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Rat zurückzuziehen.
(Satz 2 unverändert.)

(Abs. 3 unverändert.)

Abs. 4, letzter Satz, lautet neu wie folgt:
Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate oder Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

(Abs. 5 und 6 unverändert.)

Art. 65 a. Parlamentarische Initiative, Begriff (neu):

Mit einer Parlamentarischen Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Rechtsverordnung oder eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde verlangt werden.

Art. 65 b. Parlamentarische Initiative, Verfahren (neu):

[1] Eine Parlamentarische Initiative muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
[2] Im Rat wird die Parlamentarische Initiative von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.
[3] Wird die Initiative von mindestens 20 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt, überweist sie der Rat einer Kommission oder der Ratsleitung zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Ratsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.
[4] Die Kommission oder die Ratsleitung überweist dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann durch den Rat einmalig um maximal vier Monate erstreckt werden.
[5] Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Ratsleitung endgültig über ihren Antrag an den Rat. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.
[6] Liegen Antrag und Bericht vor, beschliesst der Grosse Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen darüber.

2. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:
- Ratsleitung; A. Steiner, Präsidentin der Aufsichtskommission; Dept. Kulturelles und Dienste; Finanzkontrolle; Bezirksrat.